

|                                               |
|-----------------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnisnr. 4598                  |
| Urteil Nr. 151/2009<br>vom 30. September 2009 |

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und der koordinierten Gesetze vom 17. Juli 1991 über die Staatsbuchführung im Hinblick auf die Unterbrechung der Verjährung der Schadenersatzklage infolge einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat », erhoben von Jan Herremans.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. Januar 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Januar 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Jan Herremans, wohnhaft in 1500 Halle, Chopinlaan 3, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und der koordinierten Gesetze vom 17. Juli 1991 über die Staatsbuchführung im Hinblick auf die Unterbrechung der Verjährung der Schadenersatzklage infolge einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. August 2008).

Der Ministerrat und die Flämische Regierung haben Schriftsätze eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 2009

- erschienen
- . RÄin L. Christiaens *loco* RA B. Biesemans, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RÄin K. Ronse, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA F. Vandevoorde *loco* RA J. Bourtembourg und RA F. Belleflamme, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter A. Aen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurden die vorgewählten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtsache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Das Gesetz vom 25. Juli 2008 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und der koordinierten Gesetze vom 17. Juli 1991 über die Staatsbuchführung im Hinblick auf die Unterbrechung der Verjährung der Schadenersatzklage infolge einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat » (nachstehend: Gesetz vom 25. Juli 2008) sieht eine Regelung vor, wonach die Verjährungsfrist einer Klage auf Wiedergutmachung des Schadens, der durch einen für nichtig

erklärten Verwaltungsakt verursacht wurde, infolge des Einreichens einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat unterbrochen wird.

B.1.2. Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 2008, der sich auf das Inkrafttreten dieser Regelung bezieht, bestimmt:

« Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf Nichtigkeitsklagen, die vor seinem Inkrafttreten beim Staatsrat eingereicht worden sind.

Es ist jedoch nicht anwendbar, wenn die Schadenersatzklage vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes für verjährt erklärt wurde durch eine rechtskräftige Entscheidung, gegen die keine Kassationsbeschwerde eingereicht wurde ».

B.1.3. Die Nichtigkeitsklage ist gegen Absatz 2 des vorerwähnten Artikels 4 gerichtet.

B.2. Nach Darlegung der klagenden Partei verstoße diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil sie einen Behandlungsunterschied einführe zwischen einerseits den Personen, deren Nichtigkeitsklage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes für verjährt erklärt worden sei durch eine rechtskräftige Entscheidung, gegen die keine Kassationsbeschwerde eingereicht worden sei, und andererseits den Personen, deren Nichtigkeitsklage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht für verjährt worden sei durch eine rechtskräftige Entscheidung, gegen die keine Kassationsbeschwerde eingereicht worden sei.

B.3.1. In Bezug auf das Inkrafttreten des Gesetzes bestimmte Artikel 3 des ursprünglichen Gesetzesvorschlags, der zum Gesetz vom 25. Juli 2008 geführt hat, das Inkrafttreten des Gesetzes habe nicht zur Folge, dass eine neue Verjährungsfrist beginne, « wenn die Klage auf Wiedergutmachung vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes verjährt ist » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 2007, Nr. 4-10/1, S. 6).

B.3.2. Im Senat wurde ein Abänderungsantrag angenommen, mit dem der vorgeschlagene Artikel 3 durch folgenden Text ersetzt wurde:

« Das Gesetz findet Anwendung auf die anhängigen Gerichtsverfahren, sofern sie nicht durch eine rechtskräftige Entscheidung abgeschlossen wurden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2007-2008, Nr. 4-10/2, S. 2, und Nr. 4-10/3, S. 17).

In der Erläuterung zu diesem Abänderungsantrag wurde einerseits auf Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Verjährung und andererseits auf das Urteil Nr. 98/2003 vom 2. Juli 2003 des Hofes verwiesen, « in dem der Schiedshof auf eine präjudizielle Frage des Appellationshofes Mons hin erklärt hat, dass ein rechtskräftiges Urteil einen objektiven Anhaltspunkt bildet und folglich nicht diskriminierend ist » (*Parl. Dok.*, Senat, 2007-2008, Nr. 4-10/3, S. 15).

B.3.3. Der Staatsrat bemerkte jedoch in Bezug auf den durch den Senat angenommenen Text:

« Um die Zielsetzung des Gesetzgebers auszudrücken, so wie sie nun aus den Erörterungen im Senat hervorgeht, müsste Artikel 3 so angepasst werden, dass die Personen, die auf das Urteil des Staatsrat gewartet haben, die Möglichkeit erhalten, noch vor einem Zivilrichter aufzutreten, wenn das Urteil an einem Datum verkündet (oder notifiziert) wurde, das innerhalb einer kürzeren Frist als der gesetzlichen Verjährungsfrist liegt » (Gutachten Nr. 44.3172 vom 29. April 2008, *Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0832/004, S. 13).

B.3.4. Um dies zu berücksichtigen, hat die Abgeordnete Kammer einen Abänderungsantrag angenommen, der der angefochtenen Bestimmung entspricht. Dieser Abänderungsantrag wurde wie folgt begründet:

« In diesem Abänderungsantrag wird Artikel 3 umformuliert, um den Bemerkungen des Staatsrates zu dessen Ungenauigkeit Rechnung zu tragen.

Das Gesetz wurde für anwendbar auf Nichtigkeitsklagen erklärt, die vor seinem Inkrafttreten beim Staatsrat eingereicht wurden. Entweder ist die Klage noch anhängig, und in diesem Fall unterbricht dies die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Staatsrat die Entscheidung verkündet, oder es wurde bereits über die Klage geurteilt, und in diesem Fall setzt eine neue Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt ein, an dem der Staatsrat die Entscheidung verkündet hat, und ist die Verjährungsfrist möglicherweise zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht abgelaufen.

Die Anwendung des Gesetzes kann jedoch nicht zur Folge haben, dass eine rechtskräftige Entscheidung, mit der die Zivilklage für verjährt erklärt wurde und gegen die keine Kassationsbeschwerde eingereicht wurde, zur Diskussion gestellt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0832/005, SS. 3-4).

B.4. Durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 möchte der Gesetzgeber gewährleisten, dass das neue Gesetz auf « anhängige » Rechtssachen anwendbar ist, ebenso wie auf « die Rechtssachen, in denen man beim Inkrafttreten der neuen Regelung weniger als fünf Jahre vom Nichtigkeitsurteil des Staatsrates entfernt ist » (*Parl. Dok.*, Senat, 2007-2008, Nr. 4-10/3, S. 12), ohne dass es jedoch « möglich [ist], Entscheidungen, die rechtskräftig geworden sind, in Frage zu stellen » (ebenda, S. 13). Aus der angefochtenen Bestimmung geht folglich hervor, dass das Gesetz nicht anwendbar ist, wenn eine endgültig gewordene gerichtliche Entscheidung die Schadenersatzklage für verjährt erklärt hat.

B.5.1. Der in B.2 erwähnte Behandlungsunterschied, der sich aus dieser Bestimmung ergibt, ist vernünftig gerechtfertigt angesichts des wesentlichen Grundsatzes unserer Rechtsordnung, wonach gerichtliche Entscheidungen nur durch Anwendung von Rechtsmitteln geändert werden können. Folglich kann das Gesetz nicht anwendbar sein, wenn eine endgültig gewordene gerichtliche Entscheidung eine Schadenersatzklage für verjährt erklärt hat.

B.5.2. Der Umstand, dass aus der angefochtenen Bestimmung hervorgeht, dass das Gesetz doch auf Schadenersatzklagen anwendbar sein kann, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes für verjährt erklärt wurden durch eine rechtskräftige Entscheidung, gegen die Kassationsbeschwerde eingereicht worden ist, beeinträchtigt nicht die vorstehenden Feststellungen. Wegen dieser Kassationsbeschwerde kam nämlich noch nicht von einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung die Rede sein.

B.6. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 30. September 2009.

Der Kanzler,

P.-Y. Dutilleux

Der Vorsitzende

M. Bossuyt

nicht verbesserte Abschrift